Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anke Erdmann und Detlef Matthiessen, (Bündnis 90/ Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Bildung und Kultur

Unternehmen an Schulen

Vorbemerkung der Fragesteller:

Das Unternehmen E.ON Hanse schreibt auf seiner Website unter *Engagement -> Schulprojekte -> Umweltclown*: "Energie- und Umwelterziehung als Thema in Grundschulen - E.ON Hanse macht es möglich mit Hilfe des Umweltclowns. [...] Im Juni 2009 besuchte der Umweltclown 19 Schulklassen in den Kreisen Steinburg und Rendsburg-Eckernförde. Im November geht die Tournee in Nordfriesland weiter."

Hat die Landesregierung Kenntnis über das Engagement des Unternehmens
E.ON an Grundschulen in Schleswig-Holstein? Falls ja: In welchem Umfang hat
der "Umweltclown" bisher mit SchülerInnen an Schulen in Schleswig-Holstein
gearbeitet? (Anzahl der besuchten Klassen und Dauer)

Antwort:

Der Umweltclown ist in 54 Grundschulen aufgetreten. Das Angebot richtet sich an acht- bis zehnjährige Kinder, also an die dritten und vierten Klassen. Der Umweltclown unterstützt Lehrkräfte im Heimat- und Sachkundeunterricht dabei, Fragen des

Umweltschutzes anschaulich und kindgerecht zu bearbeiten. Der Einsatz des Umweltclowns umfasst einen Zeitraum von einmalig 90 Minuten je Schule.

Wie bewertet die Landesregierung dieses Engagement? Ist nach Auffassung der Landesregierung ein solches Vorgehen vereinbar mit dem Schulgesetz, insbesondere mit § 4 und § 29, sowie ggf. entsprechenden Verordnungen? Falls ja: auf Grundlage welcher rechtlichen und fachlichen Bewertung? Falls nein: Welche Schritte wird die Landesregierung unternehmen, um dieses Engagement zu unterbinden?

Antwort:

Die Landesregierung bewertet das Engagement positiv. Denn der Einsatz des Umweltclowns im Heimat- und Sachkundeunterricht dient dem in § 4 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) verankerten Bildungs- und Erziehungsziel, Verständnis für Natur und Umwelt bei den Schülerinnen und Schülern zu schaffen und ihre Bereitschaft zu wecken, an der Erhaltung der Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen mitzuwirken. Als Umweltclown tritt eine freiberuflich tätige Pädagogin auf, die von E.ON Hanse beauftragt ist. Mit ihrer Arbeit verfolgt sie das Ziel, komplexe Sachverhalte auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung verständlich zu vermitteln. Zu ihren Leitprinzipien zählt, dass ihre Auftraggeber, zu denen u.a. auch das Goethe-Institut gehört, keinen Einfluss auf ihre pädagogischen Konzepte nehmen. Es ist ferner sichergestellt, dass sich mit den Aktivitäten des Umweltclowns keine Werbemaßnahmen verbinden. Das bedeutet, dass E.ON Hanse in der Schule nicht als Auftraggeber bekannt gemacht wird und dass auch keine Werbemittel verteilt werden, die auf ihn hindeuten.

3. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über mit einem Bildungsauftrag verbundenes Engagement von Unternehmen an allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein im laufenden und in den letzten beiden Schuljahren?

Antwort:

Oberster Maßstab für die Kooperation mit außerschulischen Institutionen, Organisationen und Unternehmen ist deren Vereinbarkeit mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. "Kennenlernen der Wirtschafts- und Arbeitswelt" und "Berufsori-

entierung" sind Bildungsaufträge, die auf der Grundlage von KMK-Vereinbarungen in den Lehrplänen als Querschnittsaufgabe verankert sind. Im Rahmen dieser Bestimmungen schließen Schulen mit Partnerbetrieben Kooperationsverträge.

Schulen haben in der Regel Partnerschaften mit wechselnden Praktikumsbetrieben, z.T. auch feste, vertraglich fixierte Partnerschaften. Im Rahmen dieser Partnerschaften kommen Vertreter/innen der Partnerbetriebe (Auszubildende, Ausbilder, Fachkräfte) auch zu Unterrichtsveranstaltungen an die Schulen und/oder nehmen an schulischen Veranstaltungen teil. Im Rahmen von Wirtschaftswettbewerben (hier besonders Gründer-Wettbewerbe) finden besondere Kooperationen zwischen den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern und den beteiligten Unternehmen statt.

4. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über den Einsatz von Unterrichtsmaterialien an allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein, die den Schulen durch Unternehmen zur Verfügung gestellt worden sind?

Antwort:

Die Verbände (Unternehmensverband, Nordmetall, Bankenverband, u.a.) bieten den Schulen Material an. Wie weit es im Unterricht genutzt wird, steht im Ermessen der Lehrkräfte und unterliegt den schulgesetzlichen Vorgaben (s. Antwort zu Frage 5).

5. Auf welche Weise stellt die Landesregierung sicher, dass Unterricht in Schulen in Schleswig-Holstein nicht im Sinne der werblichen Interessen von Unternehmen geprägt wird?

Antwort:

Für die Kooperation mit außerschulischen Partnern sind insbesondere folgende gesetzliche Vorschriften maßgeblich:

§ 4 SchulG - Bildungs- und Erziehungsziele

Absatz 4: ... "Zum Bildungsauftrag der Schule gehört die Erziehung des jungen Menschen ... zur Beteiligung an der Gestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft im Sinne der freiheitlich demokratischen Grundordnung"

Absatz 10: "Die Schule darf Sachverhalte nicht politisch einseitig behandeln. Sie muss sich parteipolitisch neutral verhalten."

§ 29 SchulG - Warenverkauf, Werbung, Sammlungen, Sponsoring und politische Betätigungen

Absatz 2: "Werbemaßnahmen, die nicht den schulischen Zwecken dienen, sind in öffentlichen Schulen unzulässig."

Absatz 3: "Die Schulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ergänzend Zuwendungen von Dritten entgegennehmen und auf deren Leistungen in geeigneter Weise hinweisen (Sponsoring). Sponsoring muss mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sein und die Werbewirkung muss deutlich hinter dem schulischen Nutzen zurücktreten."

In dem Leitfaden zu Schulsponsoring für Schulen, Schulträger und Schulförderer, den das Bildungsministerium herausgegeben hat, wird der den Schulen im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben zur Verfügung stehende Handlungsspielraum definiert und erläutert.

Die Eltern haben über die Klassenelternbeiräte bzw. den Schulelternbeirat sowie über die Schulkonferenz die Möglichkeit, ggf. Einfluss zu nehmen und Grundsatzbeschlüsse herbeizuführen (§ 72 Abs. 3, § 63 SchulG).

Der schulgesetzliche Rahmen stellt die Grundlage für die eigenverantwortliche Schulgestaltung (§ 3 SchulG) und das unterrichtliche Handeln dar. Hieran sind die Schulen gebunden, so dass in jedem Einzelfall eine sorgfältige und verantwortungsvolle Abwägung erforderlich ist.

Das Bildungsministerium hat bisher keine Anhaltspunkte, dass Schulen, die im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags mit außerschulischen Partnern kooperieren, den ihnen zustehenden Handlungsspielraum überschreiten und die gesetzlichen Vorgaben nicht einhalten.